

AMTSBLATT

für die

Stadt Templin

27. Jahrgang

Nr. 28

Templin, den 09.10.2015

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachung

- Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde
für die Wahl des Ortsbeirates Densow
am 08.11.2015

1 - 3

- Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses am
09.11.2015 – Feststellung des Wahlergebnisses

3

Bekanntmachung des LK UM, Kataster- und
vermessungsamt Schwedt über eine öffentliche
Zustellung

4

Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde
(nach § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung -
BbgKWahlV-)
für die Wahl des Ortsbeirates in Densow
am 8. November 2015

1. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die **Stadt Templin** bildet **einen** Wahlbezirk. Das Wahllokal wird in Annenwalde, Gerätehaus der Feuerwehr, Annenwalde 1 A, eingerichtet.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten bis 18.10.2015 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können.

3. Jede wahlberechtigte Person hat für die **Wahl des Ortsbeirats drei Stimmen**.
4. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

5. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.
 - Der Stimmzettel für die **Wahl des Ortsbeirates** enthält die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge.
6. Bei der **Wahl des Ortsbeirats** muss der Wähler die Bewerber, denen er seine Stimmen geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen. Er kann
 - a) einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,
 - b) seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein - jedoch nicht mehr als drei Stimmen sonst ist der Stimmzettel ungültig,
 - c) seine Stimmen Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben - jedoch nicht mehr als drei Stimmen sonst ist der Stimmzettel ungültig.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

7. Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein für die **Wahl des Ortsbeirats** besitzt, kann an der Wahl

a) durch Briefwahl

teilnehmen.

8. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde die amtlichen Stimmzettel, die amtlichen Stimmzettelumschläge, die amtlichen Wahlbriefumschläge und die Merkblätter für die Briefwahl beschaffen.

Die **Briefwahl** wird zur jeweiligen Wahl wie folgt ausgeübt:

- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersenden den Wahlbrief an die zuständige auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 17.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein bzw. dem jeweiligen Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Auch die Auszählung der Stimmen in den Wahllokalen nach 18.00 Uhr ist öffentlich.

11. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

gez. U. Stahlberg
Wahlleiterin

Bekanntmachung

Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses

Termin: **09.11.2015** um **15:00 Uhr**

Wahl des Ortsbeirates Densow

Anschrift des Sitzungsraums:

Sitzungssaal Raum 407
Prenzlauer Allee 7
17268 Templin

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit des Wahlausschusses
2. Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Densow
3. Bekanntgabe der Sitzverteilung
4. Sonstiges

gez. Ute Stahlberg
Wahlleiterin

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I/91, S. 457) in der zurzeit gültigen Fassung wurde die öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung an

Paul Weidner (Mittenwalde) oder deren Erben

durch das Kataster- und Vermessungsamt Schwedt angeordnet. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Die für Paul Weidner oder deren Erben bestimmte Benachrichtigung kann im Kataster- und Vermessungsamt Schwedt, Dammweg 11, 16303 Schwedt eingesehen werden.

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Templin

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.